

Amt Neustrelitz-Land

Gemeinde Kratzeburg

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 006/2024/10
erarbeitet von:	Status: öffentlich
Fachbereich I - Finanzverwaltung	Datum: 20.02.2024
	Verfasser: C.Knopf
Beschluss über die Haushaltssatzung 2024/2025 der Gemeinde Kratzeburg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.02.2024	Gemeindevertretung Kratzeburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kratzeburg beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 8 KV M-V die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

Begründung:

Grundlage für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024/2025 sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467), der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik vom 25. Februar 2008 in der zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geänderten Fassung und des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2024 vom 09.11.2023.

Anlage/n:

Doppelhaushalt 2024/2025 (Gesamtdokumentation) einschl. HH-Satzung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gewählten Mitglieder
der Gemeindevertretung : 00
davon anwesend : 00

Ja-Stimmen : 00
Nein-Stimmen : 00
Enthaltungen : 00

Mitwirkungsverbot
(lt. § 24(1) KV M-V) : 00

Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Kratzeburg für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.166.600 EUR	1.066.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.155.100 EUR	1.099.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	11.500 EUR	-33.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	989.800 EUR	891.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.011.800 EUR	958.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-22.000 EUR	-67.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	619.500 EUR	438.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.187.900 EUR	453.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-568.400 EUR	-15.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.	
2. Gewerbesteuer auf	370 v. H.	370 v. H.

Hinweis:

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Hebesätze für die Grundsteuer abweichend von § 45 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 KV M-V zu einem späteren Zeitpunkt als Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung festgesetzt bzw. es erfolgt eine Festsetzung durch eine Hebesatzsatzung.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,4558 (2024) und 1,4558 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
5451 Winterdienst/Straßenreinigung
Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn


- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR,
die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR
überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	487.868 EUR	454.868 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.431.730 EUR	1.363.830 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.717.644,00 EUR	3.684.644,00 EUR

Neustrelitz, den 26.02.2024
Ort, Datum



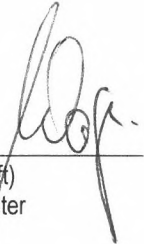

Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **27.02.24** angezeigt worden.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Bürgermeister